



EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

TARIF

zum Wasserversorgungs-Reglement

20. September 1999

WASSERTARIF

Die Gemeindeversammlung bzw. der Gemeinderat erlassen gestützt auf Artikel 44 bis 46 des Wasserversorgungsreglementes vom 20. September 1999 folgenden

TARIF

I. Einmalige Abgaben

	Artikel 1
Anschlussgebühr	Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaft beträgt a Fr. 50.-- pro Belastungswert nach SVGW und b Fr. 3.-- pro m ³ umbauten Raum nach SIA, sofern der Hydrantenlöschschutz gewährleistet ist.
Löschbeitrag	Artikel 2 Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt Fr. 3.-- pro m ³ umbauten Raum.

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

	Artikel 3
Gebührenansätze	¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 4.-- pro installierten BW. ² Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.30 pro bezogenen m ³ Wasser.
	Artikel 4
Ungemessene Wasserbezüge	Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Pauschalgebühr von Fr. 100.-- erhoben. Für gemessene Wasserbezüge wird die Verbrauchsgebühr nach Art. 3 Abs. 2, geschuldet. ¹

¹ Aenderung vom 22.04.2002

III. Schlussbestimmungen

Artikel 5

- Zuständigkeiten ¹ Für die Tarife gemäss Artikel 1 und 2 ist die Gemeindeversammlung, für die restlichen Bestimmungen ist der Gemeinderat zuständig.
- Mehrwertsteuer ² Die aufgeführten Gebührenansätze verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

Artikel 6

- Inkrafttreten ¹ Dieser Tarif tritt am 01.01.2000 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben
- ³ Insbesondere aufgehoben wird der Tarif der Wasserversorgung vom 3. Dezember 1994.

So beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 20. September 1999 bzw. durch den Gemeinderat am 11. Oktober 1999.

Signau, 21. Oktober 1999

GEMEINDERAT SIGNAU

Der Präsident Der Sekretär

H. Hirschi

M. Sterchi

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 30 Tage vor der Beschlussfassung durch das zuständige Organ öffentlich aufgelegt worden ist. Die Beschlussfassung sowie die Auflage- und Beschwerdefristen wurden am 19. August und 2. September 1999 im Anzeiger für das Amt Signau publiziert. Es wurden keine Beschwerden eingereicht.

Signau, 21. Oktober 1999

Der Gemeindeschreiber

M. Sterchi